

**1999****Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1999****Nr. 16**

| Tag       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Seite |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 28. 6. 99 | Erste Verordnung zur Änderung moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften . . . . .<br>FNA: 9501-52                                                                                                                                                                                                                                                                         | 482   |
| 25. 5. 99 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                        | 486   |
| 2. 6. 99  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Schiffsleute . . . . .                                                                                                                                                                                                          | 488   |
| 7. 6. 99  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen . . . . .                                                                                                                                                               | 489   |
| 7. 6. 99  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 25 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft . . . . .                                                                                                                                                                                    | 489   |
| 8. 6. 99  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge . . . . .                                                                                                                                                                                                                               | 490   |
| 8. 6. 99  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten . . . . .                                                                                                                                                                                                                           | 490   |
| 9. 6. 99  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten . . . . .                                                                                                                                                                                                                    | 491   |
| 9. 6. 99  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten . . . . .                                                                                                                                                                                                            | 491   |
| 9. 6. 99  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses . . . . .                                                                                                                                                | 492   |
| 11. 6. 99 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute . . . . .                                                                                                                                                                                                       | 492   |
| 16. 6. 99 | Bekanntmachung der Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Patentorganisation über die Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts . . . . .                                                                                                                                                          | 493   |
| 16. 6. 99 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof . . . . . | 503   |
| 17. 6. 99 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft . . . . .                                                                                                                                                                             | 503   |
| 17. 6. 99 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen . . . . .                                                                                                                                                           | 504   |

## Erste Verordnung zur Änderung moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften

Vom 28. Juni 1999

### Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 8 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 2170), Nr. 2 und 4 geändert durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), und des § 3e Abs. 1 Satz 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes, der durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) geändert worden ist, und auf Grund des § 27 Abs. 1 und des § 46 Satz 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- des § 3 Abs. 5 Satz 1 und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), dem Organisationserlaß vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 3 Abs. 5 Satz 2, der gemäß Artikel 66 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

Die Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050), wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kilometerangaben für einzelne Moselstrecken (Kapitel 8 bis 10 der Anlage) haben folgende Bedeutung: Der Kilometerendpunkt schließt die jeweilige Kilometerangabe ein und der Kilometeranfangspunkt die jeweilige Kilometerangabe aus.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 6 wird das Wort „Flüssigkeiten“ durch die Wörter „andere Stoffe“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 14 und 15 werden wie folgt gefaßt:

„14. die Sprechfunkanlage nicht gemäß den in § 4.05 Nr. 1 genannten Vorschriften betreibt,

15. entgegen § 4.05 Nr. 2 Satz 2 oder Nr. 3 Satz 2, jeweils in Verbindung mit Satz 3, Sprechfunk nicht sende- oder empfangsbereit geschaltet hat oder entgegen Nr. 4 Satz 1 sich über Sprechfunk nicht meldet oder entgegen Nr. 4 Satz 2 Nachrichten nicht gibt,“.

- bb) In Nummer 19 Buchstabe k wird die Angabe „§ 6.30 Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Satz 2, Nr. 6“ durch die Angabe „§ 6.30 Nr. 1, 2, 3 Satz 2, Nr. 5, 6“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 29 wird wie folgt gefaßt:

„29. ein Fahrzeug führt, auf dem eine Sprechfunkanlage entgegen § 4.05 Nr. 1 den dort genannten Vorschriften nicht entspricht oder das nicht mit den vorgeschriebenen Sprechfunkanlagen nach § 4.05 Nr. 2 Satz 1 oder Nr. 3 Satz 1 ausgerüstet ist,“.

- bb) Nummer 30 wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) die Zusammenstellung der Verbände nach § 6.21 Nr. 1, 2 Satz 1, Nr. 3 oder 4 oder die Begehrbarkeit der Schubverbände nach § 8.08,“.

- bbb) Dem Buchstaben e wird die Angabe „Satz 1“ angefügt.

- d) Absatz 6 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe m wird die Angabe „Nr. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe r wird nach der Angabe „§ 8.01“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

### Artikel 2

#### Änderung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

Die Moselschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung) vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670) wird wie folgt geändert:

## 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In Kapitel 1 wird die Angabe zu § 1.15 wie folgt gefaßt:

„Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße“.

- b) Kapitel 8 wird wie folgt gefaßt:

## „Kapitel 8

## Zusatzbestimmungen

## §§

- 8.01 Höchstabmessungen der Fahrzeuge und Verbände
- 8.01a Fahrgeschwindigkeit
- 8.02 Geschleppte und schleppende Schubverbände
- 8.03 Schubverbände, die andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen
- 8.04 Schubverbände, die Trägerschiffslechter mitführen
- 8.05 Fortbewegung von Schubleichtern außerhalb eines Schubverbandes
- 8.06 Kupplungen der Schubverbände
- 8.07 Sprechverbindung auf Verbänden
- 8.08 Begehrbarkeit der Schubverbände
- 8.09 (ohne Inhalt)
- 8.10 Bleib-weg-Signal
- 8.11 Sicherheit an Bord von Fahrgastschiffen
- 8.12 Anlegestellen für Fahrgastschiffe“.

## 2. § 1.02 Nr. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

## 3. § 1.04 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 1.04

## Allgemeine Sorgfaltspflicht

Über diese Verordnung hinaus hat der Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung der Schifffahrt gebieten, um insbesondere

- a) die Gefährdung von Menschenleben,
- b) die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer, der Regelungsbauwerke sowie von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an ihren Ufern,
- c) die Behinderung der Schifffahrt zu vermeiden und
- d) jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern.“

## 4. § 1.06 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 1.06

## Benutzung der Wasserstraße

Unbeschadet der §§ 8.01 und 8.01a dieser Verordnung müssen Länge, Breite, Höhe, Tiefgang, Beladung und Geschwindigkeit der Fahrzeuge und Verbände den Gegebenheiten der Wasserstraße und der Anlagen angepaßt sein.“

## 5. § 1.15 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 1.15

## Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße

- 1. Es ist verboten, feste Gegenstände oder andere Stoffe, die geeignet sind, die Schifffahrt oder sonstige Benutzer der Wasserstraße zu behindern oder zu gefährden, in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten.
- 2. Sind derartige Gegenstände oder Stoffe frei geworden oder drohen sie frei zu werden, muß der Schiffsführer unverzüglich die nächste zuständige Behörde unterrichten; er hat dabei die Stelle des Vorfalls und die Art der Gegenstände oder Flüssigkeiten so genau wie möglich anzugeben.“

## 6. § 3.01 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

## „3. Bei Anwendung dieses Kapitels gelten

- a) ein Schubverband, dessen Länge 110 m und dessen Breite 11,45 m nicht überschreiten, als einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb von gleicher Länge und
- b) ein Verband gekuppelter Fahrzeuge, dessen Länge 140 m überschreitet, als ein Schubverband von gleicher Länge.“

## 7. § 4.05 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 4.05

## Sprechfunk

- 1. Jede Sprechfunkanlage an Bord eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage muß der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk entsprechen und gemäß den Vorschriften dieser Vereinbarung betrieben werden. Diese Vorschriften sind im Handbuch Binnenschiffahrtsfunk erläutert.
- 2. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, Fahren und schwimmende Geräte, dürfen nur fahren, wenn sie mit zwei betriebs-sicheren Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind. Während der Fahrt müssen die Sprechfunkanlagen in den Verkehrskreisen Schiff–Schiff und Nautische Information ständig sende- und empfangsbereit sein. Der Verkehrskreis Nautische Information darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.
- 3. Fahren und schwimmende Geräte mit Maschinenantrieb dürfen nur fahren, wenn sie mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Während der Fahrt muß die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff–Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.

Satz 1 und 2 gilt auch während des Betriebes.

- 4. Jedes mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstete Fahrzeug muß sich auf Kanal 10 vor der Einfahrt in unübersichtliche Strecken, Fahrwasserengen oder Brückenöffnungen melden. Es muß auf den für die Verkehrskreise Schiff–Schiff und Nautische

Information zugewiesenen Kanälen die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten geben.

5. Das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen.“

8. § 6.30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6.30

Allgemeine Regeln  
für die Fahrt bei unsichtigem Wetter

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen entsprechend herabsetzen. Es ist ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen, bei Verbänden jedoch nur auf dem ersten Fahrzeug. Der Ausguck muß sich entweder in Sicht- oder in Hörweite des Schiffs- oder Verbandsführers befinden oder durch eine Sprechverbindung mit ihm verbunden sein.
2. Fahrzeuge müssen anhalten, sobald sie mit Rücksicht auf die verminderte Sicht, den übrigen Verkehr und die örtlichen Umstände die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortsetzen können. Darüber hinaus müssen Schleppverbände an der nächsten geeigneten Stelle anhalten, wenn zwischen den geschleppten Fahrzeugen und dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze des Verbandes eine Verständigung durch Sichtkontakt nicht mehr möglich ist.
3. Bei der Entscheidung, die Fahrt einzustellen oder fortzusetzen, und bei der Bemessung der Fahrgeschwindigkeit dürfen die Fahrzeuge, die Radar benutzen, die Radarortung berücksichtigen. Sie müssen jedoch der verminderten Sicht der anderen Fahrzeuge Rechnung tragen.
4. Nummer 3 gilt nicht für Schleppverbände in der Talfahrt.
5. Beim Anhalten ist das Fahrwasser so weit wie möglich frei zu machen.
6. Bei unsichtigem Wetter dürfen Kleinfahrzeuge nur fahren, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet und auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind. Sie müssen den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten geben.“

9. § 8.01 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8.01

Höchstabmessungen  
der Fahrzeuge und Verbände

Unbeschadet des § 9.04 dürfen Fahrzeuge und Verbände folgende Abmessungen nicht überschreiten:

- a) die Breite eines Fahrzeugs darf 11,45 m nicht überschreiten;
- b) die Länge eines Fahrzeugs, dessen Kiel nach dem 31. Dezember 1962 gelegt worden ist, darf 110,00 m nicht überschreiten;

- c) die Gesamtlänge eines Schubverbandes darf 172,10 m nicht überschreiten;

- d) die Gesamtlänge eines Schleppverbandes darf 250,00 m nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde kann in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a und b Ausnahmen zulassen oder für die Fahrt eine Sondererlaubnis erteilen.“

10. § 8.07 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. (ohne Inhalt)“.

- b) Der einleitende Satzteil der Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Schubverbände, deren Länge 110 m überschreitet, müssen mit der Schleuse Funkverbindung auf den Kanälen des Nautischen Informationsfunkes, die von den zuständigen Behörden bekanntgemacht werden, Verbindung aufnehmen, sobald sie in folgende Moselstrecken einfahren.“.

11. § 8.09 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8.09

(ohne Inhalt)“.

12. § 9.04 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Schubverbände, deren Breite 11,45 m überschreitet, müssen rechtzeitig vor der Einfahrt über Sprechfunk auf Kanal 20 mit der Schleuse Koblenz Verbindung aufnehmen, sich über die Verkehrslage unterrichten lassen und auf Empfang geschaltet bleiben. Über Kanal 10 ist ebenfalls rechtzeitig vor der Einfahrt im Abstand von jeweils einer Minute eine Standortmeldung mit der Angabe der Entfernung vom Deutschen Eck zu geben. In der Zwischenzeit ist auch Kanal 10 auf Empfang zu schalten.“

13. Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 1

Unterscheidungsbuchstabe  
oder -buchstabengruppe des Landes,  
in welchem der Heimat- oder Registerort  
der Fahrzeuge liegt  
(nur Hinweis)

|    |   |                       |
|----|---|-----------------------|
| A  | : | Österreich            |
| B  | : | Belgien               |
| BG | : | Bulgarien             |
| BY | : | Weißrußland           |
| CH | : | Schweiz               |
| CZ | : | Tschechische Republik |
| D  | : | Deutschland           |
| F  | : | Frankreich            |
| FI | : | Finnland              |
| HR | : | Kroatien              |
| HU | : | Ungarn                |
| I  | : | Italien               |

|     |                        |                                                     |
|-----|------------------------|-----------------------------------------------------|
| L   | : Luxemburg            | „A.1 Verbot der Durchfahrt (allgemeines Zeichen);   |
| MD  | : Republik Moldavien   | (§ 3.25 Nr. 1 Buchstabe b, § 6.08 Nr. 2, § 6.16     |
| N   | : Niederlande          | Nr. 4, § 6.22 Nr. 1, § 6.22a, § 6.25 Nr. 1,         |
| NO  | : Norwegen             | § 6.27 Nr. 1 und § 6.28a Nr. 3)                     |
| P   | : Portugal             | entweder rote Tafeln                                |
| PL  | : Polen                | oder rote Lichter                                   |
| R   | : Rumänien             | oder rote Flaggen.“                                 |
| RUS | : Russische Föderation | b) Der Text zu dem Gebotszeichen B.5 wird wie folgt |
| SE  | : Schweden             | gefaßt:                                             |
| SK  | : Slowakei             | „B.5 Gebot, unter bestimmten Voraussetzungen        |
| UA  | : Ukraine              | anzuhalten.                                         |
| YU  | : Jugoslawien“.        | (§ 6.28 Nr. 2)“.                                    |

### Artikel 3

14. Anlage 7 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 des Textes zu dem Verbotszeichen A.1 wird wie folgt gefaßt:

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1999

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
In Vertretung  
Elke Ferner

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Jürgen Trittin

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Übereinkommens  
über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen**

**Vom 25. Mai 1999**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1997 zu dem Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1997 II S. 1086) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. November 1997 in Kraft getreten ist; die Beitrittsurkunde ist am 6. August 1997 beim Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Deutschland die nachstehende Erklärung abgegeben:

„Zuständig für die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen ist,

- a) wenn der deutsche Verlobte in Deutschland Wohnsitz oder Aufenthalt hat, der für seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt zuständige Standesbeamte; sind beide Verlobte Deutsche, so kann ein Standesbeamter ein gemeinsames Ehefähigkeitszeugnis für beide Verlobte ausstellen, auch wenn er nur für einen Verlobten zuständig ist;
- b) wenn der deutsche Verlobte in Deutschland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, der für den letzten gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Standesbeamte;
- c) wenn sich der deutsche Verlobte niemals oder nur vorübergehend in Deutschland aufgehalten hat, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin.“

Das Übereinkommen ist ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Italien am 1. Juli 1985  
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

«Relativamente alla Convenzione concernente il rilascio di un certificato di capacità matrimoniale, si informa che, per l'Italia, le Autorità competenti al rilascio dei certificati matrimoniali, ai sensi dell'art. 8, sono gli Ufficiali di Stato Civile e le Autorità consolari che esercitano le funzioni di stato civile.»

„Die für die Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse zuständigen Behörden nach Artikel 8 des Übereinkommens sind die Standesbeamten sowie die konsularischen Behörden, die Aufgaben des Zivilstandswezens erfüllen.“

Luxemburg am 1. Februar 1985  
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

«L'officier de l'état civil du dernier lieu de domicile au Grand-Duché de Luxembourg est compétent pour délivrer le certificat de capacité matrimoniale. Si l'intéressé n'a jamais eu son domicile au Grand-Duché de Luxembourg, c'est l'officier de l'état civil de la Ville de Luxembourg qui est compétent.»

„Für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ist der Standesbeamte am letzten Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg zuständig. Wenn die betroffene Person niemals ihren Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg hatte, ist der Standesbeamte der Stadt Luxemburg zuständig.“

Niederlande am 1. Februar 1985  
(für das Königreich in Europa und für die Niederländischen Antillen und mit Wirkung vom 1. Januar 1986 für Aruba)  
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 8 de ladite Convention, les autorités compétentes suivantes sont indiquées pour délivrer les certificats

„Nach Artikel 8 des genannten Übereinkommens werden die für die Ausstellung der Zeugnisse zuständigen Behörden wie folgt angegeben

pour le Royaume en Europe:

1. aux personnes ayant leur domicile aux Pays-Bas: l'officier de l'état civil de leur domicile;
2. aux personnes n'ayant pas leur domicile aux Pays-Bas, mais l'y ayant eu antérieurement: l'officier de l'état civil de leur dernier domicile aux Pays-Bas;
3. aux personnes n'ayant pas ni n'ayant eu antérieurement leur domicile aux Pays-Bas: le chef de la représentation diplomatique ou consulaire du Royaume des Pays-Bas dans le ressort où le mariage est contracté.

pour les Antilles néerlandaises:

l'officier de l'état civil dans les différents territoires insulaires ou l'autorité agissant au nom de celui-ci.»

für das Königreich in Europa

1. bei Personen, die ihren Wohnsitz in den Niederlanden haben, der Standesbeamte an ihrem Wohnsitz;
2. bei Personen, die ihren Wohnsitz nicht in den Niederlanden haben, ihn aber früher dort hatten, der Standesbeamte an ihrem letzten Wohnsitz in den Niederlanden;
3. bei Personen, die ihren Wohnsitz weder in den Niederlanden haben noch früher dort hatten, der Leiter der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in dem Amtsbezirk, in dem die Ehe geschlossen wird;

für die Niederländischen Antillen

der Standesbeamte im jeweiligen Inselgebiet oder die für ihn handelnde Behörde.“

Österreich

am 1. Oktober 1985

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

„Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein österreichischer Staatsbürger zur Eheschließung im Ausland bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Amtsbereich einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Amtsbereich einer der Verlobten seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist der Standesbeamte des Standesamtes Wien – Innere Stadt zuständig.

Sind beide Verlobte österreichische Staatsbürger, so genügt es, daß ein nach den vorangegangenen Bestimmungen zuständiger österreichischer Standesbeamter das Ehefähigkeitszeugnis ausstellt, auch wenn nicht beide Verlobte im Amtsbereich des gleichen Standesbeamten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder ihren Wohnsitz gehabt haben.“

Portugal

am 1. Februar 1985

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

«Les autorités mentionnées à l'article 8 de la Convention relative à la délivrance d'un certificat de capacité matrimoniale sont l'Office Central de l'Etat Civil (Conservatória dos Registos Centrais) et les agents diplomatiques ou consulaires de carrière.»

„Die in Artikel 8 des Übereinkommens über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen erwähnten Behörden sind das Zentrale Standesamt (Conservatória dos Registos Centrais) sowie die Diplomaten und Berufskonsularbeamten.“

Schweiz

am 1. Juni 1990

nach Maßgabe der nachstehenden, am 24. Juni 1994 nach Artikel 8 abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

«Les autorités compétentes pour délivrer le certificat de capacité matrimoniale sont:

- a) Si les deux fiancés sont domiciliés en Suisse, à choix, l'officier de l'état civil du domicile de la fiancée ou du fiancé;
- b) Si soit le fiancé, soit la fiancée est domicilié/e en Suisse, l'officier de l'état civil du domicile suisse du fiancé, respectivement de la fiancée;
- c) Si aucun des fiancés n'est domicilié en Suisse, l'officier de l'état civil du lieu d'origine du fiancé/de la fiancée suisse;

„Die für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses zuständigen Behörden sind,

- a) wenn beide Verlobte in der Schweiz wohnhaft sind, wahlweise der Standesbeamte am Wohnsitz der oder des Verlobten;
- b) wenn entweder der oder die Verlobte in der Schweiz wohnhaft ist, der Standesbeamte am schweizerischen Wohnsitz des beziehungsweise der Verlobten;
- c) wenn keiner der Verlobten in der Schweiz wohnhaft ist, der Standesbeamte am Heimatort des/der schwei-

si les deux fiancés sont suisses, à  
choix, l'officier de l'état civil du lieu  
d'origine de la fiancée ou du fiancé.»

zerischen Verlobten; wenn beide Ver-  
lobte Schweizer sind, wahlweise der  
Standesbeamte am Heimatort der oder  
des Verlobten.“

Spanien am 1. Juni 1988  
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsur-  
kunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

“España declara que las Autoridades  
competentes para expedir los certificados  
son los Cónsules o Jueces encargados de  
los Registros Civiles y, por delegación de  
estos últimos, los Jueces de Paz.”

„Spanien erklärt, daß die für die Ausstel-  
lung der Zeugnisse zuständigen Behörden  
die Konsuln oder Richter, denen die Füh-  
rung der Personenstandsbücher obliegt,  
und im Auftrag der letzteren die Friedens-  
richter sind.“

Türkei am 1. Juni 1989  
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsur-  
kunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

«Les autorités compétentes turques habi-  
litées à délivrer lesdits certificats sont les  
bureaux de l'état civil en Turquie ainsi que  
les représentations consulaires à l'étran-  
ger.»

„Die für die Ausstellung der genannten  
Zeugnisse zuständigen Behörden sind die  
Standesämter in der Türkei sowie die kon-  
sularischen Vertretungen im Ausland.“

Bonn, den 25. Mai 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Westdickenberg

### **Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Schiffsleute**

**Vom 2. Juni 1999**

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationa-  
len Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfol-  
ger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem  
Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 56  
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Oktober 1936 über die Kran-  
kenversicherung der Schiffsleute (BGBl. 1956 II S. 891) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom  
23. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 79).

Bonn, den 2. Juni 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer  
in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen**

**Vom 7. Juni 1999**

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen (RGBl. 1927 II S. 887) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. März 1996 (BGBl. II S. 383).

Bonn, den 7. Juni 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Westdickenberg

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 25  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft**

**Vom 7. Juni 1999**

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 25 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (RGBl. 1927 II S. 887, 889) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. März 1996 (BGBl. II S. 383).

Bonn, den 7. Juni 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Westdickenberg

**Vom 8. Juni 1999**

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Vom 8. Juni 1999**

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens zum Schutz des Menschen  
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

**Vom 9. Juni 1999**

Spanien hat dem Generalsekretariat des Europarats am 26. Januar 1999 die folgende zuständige Behörde nach Artikel 13 Abs. 2 des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) notifiziert:

„Ministerio de Justicia  
Secretaría General Técnica  
San Bernardo, 45  
28071 Madrid  
España“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. September 1985 (BGBl. II S. 1134) und vom 14. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2944).

Bonn, den 9. Juni 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung,  
Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**

**Vom 9. Juni 1999**

Spanien hat dem Generalsekretariat des Europarats am 26. Februar 1999 nach Artikel 23 Abs. 2 des Übereinkommens vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519) die folgende Anschrift seiner Zentralen Behörde notifiziert:

„Ministerio de Justicia  
Secretaría General Técnica  
San Bernardo, 45  
28071 Madrid  
España“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. Januar 1999 (BGBl. II S. 200) und vom 22. März 1999 (BGBl. II S. 370).

Bonn, den 9. Juni 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über  
das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses**

**Vom 9. Juni 1999**

Spanien hat dem Generalsekretariat des Europarats am 26. Januar 1999 nach Artikel 2 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) die nachstehende Bezeichnung und Anschrift seiner Zentralen Behörde notifiziert:

„Ministerio de Justicia  
Secretaría General Técnica  
San Bernardo, 45  
28071 Madrid  
España“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. Januar 1996 (BGBl. II S. 268) und vom 24. Februar 1999 (BGBl. II S. 291).

Bonn, den 9. Juni 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 73  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute**

**Vom 11. Juni 1999**

Das Übereinkommen Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1946 über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute (BGBl. 1976 II S. 1225) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

|            |                     |
|------------|---------------------|
| Australien | am 29. Februar 1996 |
| Litauen    | am 19. Mai 1998     |

in Kraft getreten.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 73 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 80).

Bonn, den 11. Juni 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
der Vereinbarungen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Europäischen Patentorganisation  
über die Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts**

**Vom 16. Juni 1999**

Über die Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts sind folgende Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Patentorganisation geschlossen worden:

1. Abkommen über die Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts (Berlinabkommen) vom 19. Oktober 1977, das nach seinem Artikel 17 am 1. Juni 1978 in Kraft getreten ist.
2. Zusatzabkommen zum Abkommen über die Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts vom 19. Oktober 1977, das nach seinem Artikel 9 am 18. Dezember 1978 mit Wirkung vom 1. Juni 1978 in Kraft getreten ist.
3. Vereinbarung zur Änderung des Abkommens vom 19. Oktober 1977 über die Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts (1. Pauschalisierungsvereinbarung) vom 26. November 1991, die nach ihrem Artikel 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft getreten ist.
4. Vereinbarung zur Verlängerung der Vereinbarung vom 26. November 1991 zur Änderung des Abkommens vom 19. Oktober 1977 über die Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts vom 8. Dezember 1995, die nach ihrem Artikel 2 am 26. März 1996 mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist.
5. Vereinbarung zur Änderung des Abkommens vom 19. Oktober 1977 über die Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts (2. Pauschalisierungsvereinbarung) vom 25. Juli 1997, die nach ihrem Artikel 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist.

Die Vereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Juni 1999

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Schmid-Dwertmann

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Patentorganisation über die Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Europäische Patentorganisation,  
gegründet durch das Übereinkommen vom 5. Oktober 1973  
über die Erteilung europäischer Patente,  
nachstehend „die Organisation“ genannt –

gestützt auf das Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über  
die Erteilung europäischer Patente, nachstehend „das Überein-  
kommen“ genannt,

gestützt auf das Protokoll über die Zentralisierung des  
europäischen Patentsystems und seine Einführung, nachstehend  
„das Protokoll“ genannt,

in der Erwägung, daß zu dem Zeitpunkt, von dem ab europäi-  
sche Patentanmeldungen beim Europäischen Patentamt ein-  
gereicht werden können, in Berlin zum Zwecke der Durchführung  
von Recherchen für europäische Patentanmeldungen eine Dienst-  
stelle des Europäischen Patentamts errichtet wird;

in dem Bestreben, die für die rechtzeitige Eröffnung der  
Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts erforderlichen  
Voraussetzungen zu schaffen –

haben folgendes vereinbart:

### Kapitel I

#### Unterbringung und Ausstattung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts

##### Artikel 1

###### Räume der Dienststelle

(1) Die Bundesrepublik Deutschland überläßt der Organisation  
zur Unterbringung der Dienststelle Berlin des Europäischen Pa-  
tentamts gemäß einem Zusatzabkommen, das Bestandteil die-  
ses Abkommens wird, Räume im Gebäude des ehemaligen  
Reichspatentamts.

(2) Lage und Fläche der in Absatz 1 genannten Räume sind in  
den dem Zusatzabkommen beigefügten Anhängen wiederge-  
geben.

(3) Sollte das Anwachsen der Dokumentation zu einer Erwei-  
terung des Raumbedarfs führen, so wird die Bundesrepublik  
Deutschland der Organisation auf deren Wunsch in angemesse-  
nem Umfang weitere Räume zu den im Zusatzabkommen festge-  
legten Bedingungen überlassen.

##### Artikel 2

###### Ausstattung der Dienststelle

(1) Die Bundesrepublik Deutschland veräußert und überträgt  
der Organisation zu Eigentum die in den zur Nutzung überlasse-  
nen Räumen befindlichen Einrichtungsgegenstände und Gerät-  
schaften. Die Übertragung umfaßt nur die Gegenstände, die die  
Organisation für das ordnungsgemäße Funktionieren der Dienst-

stelle für erforderlich hält. Diese Gegenstände werden in einer  
gemeinsam zu erstellenden Liste erfaßt und von einem von den  
Vertragsparteien im Einvernehmen bestellten Sachverständigen  
bewertet. Der von der Organisation an die Bundesrepublik  
Deutschland zu entrichtende Kaufpreis entspricht dem von dem  
Sachverständigen ermittelten Schätzwert.

(2) Die Veräußerung der in Absatz 1 genannten Gegenstände  
erfolgt, wie sie stehen und liegen. Eine Haftung der Bundesrepu-  
blik Deutschland wegen Sachmängel ist ausgeschlossen.

(3) Der Kaufpreis ist in fünf gleich hohen Jahresraten zu ent-  
richten; die erste Rate wird drei Monate nach der Übertragung  
der Gegenstände fällig. Soweit die Bundesrepublik Deutschland  
in einem Jahr Mehrkosten nach Artikel 10 Absatz 2 zu erstatten  
hat, können Zahlungspflichten der Bundesrepublik Deutschland  
mit der Kaufpreiskrate des betreffenden Jahres verrechnet wer-  
den.

### Artikel 3

#### Übertragung der Recherchendokumentation

(1) Die Bundesrepublik Deutschland überträgt der Organisa-  
tion für die Zwecke der Dienststelle Berlin des Europäischen  
Patentamts unentgeltlich zu Eigentum die in Anhang I näher be-  
zeichnete Recherchendokumentation (systematische Dokumen-  
tation, Dateien). Die Übergabe der Recherchendokumentation  
erfolgt mit der Überlassung der Diensträume, in denen diese  
Dokumentation untergebracht ist.

(2) Der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts steht  
diese Recherchendokumentation einschließlich der zukünftigen  
Ergänzungen zur unentgeltlichen Mitbenutzung zur Verfügung. Die  
Einzelheiten der Mitbenutzung werden durch abgestimmte Ver-  
waltungsvorschriften des Präsidenten des Deutschen Patentamts  
und des Präsidenten des Europäischen Patentamts geregelt.

### Artikel 4

#### Mitbenutzung der zentralen Dokumentation

Der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts steht die  
zentrale Dokumentation der Dienststelle Berlin des Deutschen  
Patentamts einschließlich der Bibliothek zur unentgeltlichen Mit-  
benutzung zur Verfügung. Die Einzelheiten der Mitbenutzung  
werden durch abgestimmte Verwaltungsvorschriften des Prä-  
sidenten des Deutschen Patentamts und des Präsidenten des  
Europäischen Patentamts geregelt.

### Artikel 5

#### Mitbenutzung sonstiger Einrichtungen und Dienste der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich  
gegenüber der Organisation bereit, der Dienststelle Berlin des  
Europäischen Patentamts die Mitbenutzung weiterer Einrichtun-  
gen und Dienste der Dienststelle Berlin des Deutschen Patent-  
amts zu gestatten, soweit eine solche Mitbenutzung technisch  
durchführbar ist und von der Organisation gewünscht wird.

(2) Die Einzelheiten und Bedingungen einer solchen Mitbenutzung – insbesondere auch die Frage der Kostenbeteiligung – werden zu gegebener Zeit durch eine Ergänzung zum Zusatzabkommen nach Artikel 1 Absatz 1 oder, soweit dies möglich ist, durch abgestimmte Verwaltungsvorschriften des Präsidenten des Deutschen Patentamts und des Präsidenten des Europäischen Patentamts geregelt.

## Kapitel II

### Personal

#### Artikel 6

##### Planstellen

Mit Wirkung von dem in Artikel 162 Absatz 1 des Übereinkommens genannten Zeitpunkt werden in der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts die in Anhang II aufgeführten Planstellen geschaffen.

#### Artikel 7

##### Ernennung und dienstrechtliche Stellung

(1) Die für die Besetzung sämtlicher in Anhang II aufgeführten Planstellen vorgesehenen Bediensteten der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts werden vom Präsidenten des Europäischen Patentamts mit Wirkung des in Artikel 6 vorgesehenen Zeitpunkts zu Beamten des Europäischen Patentamts ernannt.

(2) Von diesem Zeitpunkt an unterliegen sie dem Statut, der Versorgungsordnung und allen anderen für die Beamten des Europäischen Patentamts geltenden Vorschriften, sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist.

#### Artikel 8

##### Einweisung in die Planstellen

(1) Der Präsident des Deutschen Patentamts teilt dem Präsidenten des Europäischen Patentamts die Namen der Bediensteten der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts mit, die in Anbetracht ihrer Tätigkeit und ihrer Besoldungsgruppe in dieser Dienststelle, ihrer Erfahrung, ihres Alters und der Mindestanforderungen der betreffenden Besoldungsgruppe im Europäischen Patentamt geeignet sind, in die in Anhang II aufgeführten Planstellen eingewiesen zu werden. Der Präsident des Europäischen Patentamts trifft, erforderlichenfalls nachdem er sich mit dem Präsidenten des Deutschen Patentamts ins Benehmen gesetzt hat, die Entscheidung über die Einweisung in diese Stellen.

(2) Die Eingangsdienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in die die Beamten eingewiesen werden, ist auf Empfehlung des Präsidenten des Deutschen Patentamts vom Präsidenten des Europäischen Patentamts unter Zugrundelegung der Dauer ihrer Tätigkeit bei der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts, ihres Dienstalters in der bisherigen Besoldungsgruppe, etwaiger einschlägiger Industrieerfahrungen und der für eine Stelle in der neuen Besoldungsgruppe vorgeschriebenen Mindesteinfahrung zu bestimmen. Der Präsident des Europäischen Patentamts sollte diese Empfehlungen des Präsidenten des Deutschen Patentamts gebührend berücksichtigen.

#### Artikel 9

##### Besoldung

(1) Der nach Artikel 8 in eine Planstelle der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts eingewiesene Beamte erhält zu keinem Zeitpunkt Gesamtnettodienstbezüge, die niedriger sind als seine letzten Gesamtnettodienstbezüge vor dem Zeitpunkt der Übernahme. Der Unterschied zwischen dem Betrag der letztgenannten Bezüge und dem Betrag der Gesamtnettodienstbezüge im Europäischen Patentamt wird gegebenenfalls durch die Gewährung einer entsprechend berechneten Ausgleichszulage

sichergestellt. Die Ausgleichszulage wird durch allgemeine Gehaltssteigerungen aufgezehrt.

(2) Als Gesamtnettodienstbezüge vor dem Zeitpunkt der Übernahme gelten die Bruttobezüge – einschließlich der Vergünstigungen nach dem Berlinförderungsgesetz vom 29. Oktober 1970, der Zuwendung nach dem Gesetz über die jährliche Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (in der Fassung vom 18. Dezember 1975) beziehungsweise nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 oder nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung für Arbeiter des Bundes vom 12. Oktober 1973 und des Urlaubsgeldes – abzüglich der Steuern und der eventuellen Sozialversicherungsbeiträge (Anteil der Bediensteten an den Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung). Als Gesamtnettodienstbezüge der Beamten des Europäischen Patentamts gelten die Bruttobezüge abzüglich der internen Steuer und des Anteils der Beamten an den Beiträgen zum Versorgungssystem.

#### Artikel 10

##### Funktionszulage

(1) Die Beamten, die vor der Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts und vor ihrer Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 3 des Europäischen Patentamts in der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts in der Besoldungsgruppe A 15 mit Zulage eingestuft waren, erhalten zusätzlich zu ihrem Grundgehalt eine Funktionszulage. Diese Zulage beläuft sich zu dem in Artikel 6 vorgesehenen Zeitpunkt auf monatlich 250 DM nach Abzug der internen Steuer.

(2) Die Funktionszulage unterliegt den gleichzeitigen und proportionalen Anpassungen, denen gemäß den Vorschriften des Statuts der Beamten des Europäischen Patentamts das Grundgehalt unterliegt, das der Besoldungsgruppe A 3 entspricht.

(3) Im Falle der Beförderung endet die Zahlung der Funktionszulage. In diesem Fall wird dem Beamten in der neuen Besoldungsgruppe die Dienstaltersstufe zugewiesen, die dem Grundgehalt entspricht, das genau so groß wie die Summe des Grundgehalts und der Funktionszulage ist, die vor der Beförderung gezahlt worden sind, oder unmittelbar über dieser Summe liegt; diese Dienstaltersstufe darf jedoch auf keinen Fall niedriger sein als jene, die nach Artikel 49 Absatz 11 des Statuts der Beamten des Europäischen Patentamts einem Beamten zugewiesen würde, der die Funktionszulage nicht erhielt.

(4) Bei der Bestimmung der Höhe der Zulagen, der Leistungen der Versorgungsordnung sowie sämtlicher Abzüge, bei denen das Grundgehalt zugrunde gelegt wird, gilt die Funktionszulage als Bestandteil des im Statut der Beamten des Europäischen Patentamts vorgesehenen Grundgehalts.

## Kapitel III

### Allgemeine Vorschriften

#### Artikel 11

##### Kostentragung

(1) Zur Ermittlung der von der Bundesrepublik Deutschland nach Abschnitt I Nummer 3 Buchstabe d des Protokolls zu übernehmenden zusätzlichen Kosten, die der Organisation aus der Errichtung und dem Betrieb der Dienststelle Berlin entstehen, wird von der Organisation für jedes Haushaltsjahr eine prüfungsfähige Rechnung erstellt. Diese Rechnung enthält eine Gegenüberstellung der Gesamtkosten, die bei der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts angefallen sind, und der Kosten, die bei Erledigung der europäischen Arbeiten in der Zweigstelle Den Haag des Europäischen Patentamts entstanden wären.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, der Organisation die sich aus einer nach Absatz 1 erstellten Rechnung ergebenden Mehrkosten zu erstatten. Wird über die Ansätze kein Einverständnis erzielt, so erfolgt die Zahlung unter Vorbehalt der Rückforderung.

(3) Ist abzusehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Organisation für ein bevorstehendes Haushaltsjahr zusätzliche Kosten nach Absatz 2 zu erstatten hat, so zahlt sie der Organisation einen Vorschuß, der dem voraussichtlich zu erstattenden Gesamtbetrag entspricht. Dieser Vorschuß wird nach der in der Finanzordnung für die Zahlung besonderer Finanzbeiträge vorgesehenen Regelung entrichtet.

## Artikel 12

### Besondere Maßnahmen zur Verwendung des übernommenen Personals

Wird bis zu dem in Abschnitt I Nummer 3 Buchstabe c des Protokolls genannten Zeitpunkt das Personal der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts nicht durch Aufgaben des Europäischen Patentamts ausgelastet, so trägt die Bundesrepublik Deutschland die insoweit entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe von Artikel 11. Für diesen Fall verpflichtet sich die Organisation, ohne weiteres Entgelt Recherchenarbeiten im Auftrag des Deutschen Patentamts auszuführen. Über den Umfang der zu erledigenden Auftragsrecherchen wird zwischen dem Präsidenten des Deutschen Patentamts und dem Präsidenten des Europäischen Patentamts unter Berücksichtigung der freien Recherchenkapazität der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts Einvernehmen hergestellt.

## Artikel 13

### Konsultationen

(1) Die Organisation wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor allen wesentlichen Veränderungen der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts rechtzeitig konsultieren, um ihr Gelegenheit zu geben, zu der beabsichtigten Maßnahme Stellung zu nehmen.

(2) Im Hinblick auf die in Artikel 11 geregelte Kostentragung wird die Organisation vor Eingehen schuldrechtlicher Verpflichtungen erheblicheren Umfangs, die die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erstattenden Kosten erhöhen würden, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland konsultieren, um ihr Gelegenheit zu geben, zu der beabsichtigten Maßnahme Stellung zu nehmen und insbesondere kostengünstigere Vorschläge zu unterbreiten.

## Artikel 14

### Beilegung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, des Zusatzabkommens nach Artikel 1 Absatz 1 oder sonstiger abgeschlossener Zusatzvereinbarungen, die zwischen den Parteien nicht unmittelbar beigelegt werden können, können von jeder Partei einem Schiedsgericht unterbreitet werden.

(2) Beabsichtigt eine Vertragspartei, eine Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei.

(3) Gegen den Spruch des Schiedsgerichts, der endgültig und für beide Parteien bindend ist, kann ein Rechtsmittel nicht eingelegt werden. Im Fall einer Streitigkeit über Sinn oder Tragweite des Schiedsspruchs obliegt es dem Schiedsgericht, den Spruch auf Antrag einer Partei auszulegen.

(4) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern; die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Organisation ernennen je ein Mitglied des Schiedsgerichts; diese beiden Schiedsrichter ernennen einen dritten Schiedsrichter, der als Obmann tätig wird.

(5) Die Schiedsrichter werden aus einem Verzeichnis ausgewählt, das höchstens sechs von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und sechs von der Organisation benannte Schiedsrichter umfaßt. Dieses Verzeichnis wird so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Abkommens erstellt und in der Folge je nach Bedarf geändert.

(6) Nimmt eine Partei innerhalb von drei Monaten nach der in Absatz 2 genannten Notifizierung die in Absatz 4 vorgesehene Ernennung nicht vor, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs aus dem Kreis der in dem Verzeichnis aufgeführten Personen bestimmt. Das gleiche geschieht auf Antrag der zuerst handelnden Partei, wenn innerhalb eines Monats nach der Ernennung des zweiten Schiedsrichters die beiden ersten Schiedsrichter sich nicht über die Ernennung des Dritten einigen können.

(7) Das Schiedsgericht gibt sich eine Verfahrensordnung.

## Artikel 15

### Änderung des Abkommens

Auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien finden Verhandlungen über eine mögliche Änderung dieses Abkommens, des Zusatzabkommens nach Artikel 1 Absatz 1 oder weiterer abgeschlossener Zusatzvereinbarungen statt.

## Artikel 16

### Berlin-Klausel

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Organisation innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 17

### Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt mit dem in Artikel 162 Absatz 1 des Übereinkommens genannten Zeitpunkt in Kraft.

Geschehen zu München am neunzehnten Oktober neunzehnhundertsiebenundsiebzig in zwei Urschriften in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Zusatzabkommen  
zum Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Europäischen Patentorganisation  
über die Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts  
vom 19. Oktober 1977**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Europäische Patentorganisation,  
gegründet durch das Übereinkommen vom 5. Oktober 1973  
über die Erteilung europäischer Patente,  
nachstehend „die Organisation“ genannt –

gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens zwischen der  
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäi-  
schen Patentorganisation über die Errichtung der Dienststelle  
Berlin des Europäischen Patentamts –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

**Räume der Dienststelle**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland überläßt der Organisation zur Unterbringung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts die in Anlage 1 mit Lage, Raumnummer und Größe aufgeführten Räume (Haupträume) einschließlich der in diesem Bereich gelegenen Flure, Treppenhäuser, Sanitär- und Abstellräume (Nebenräume) – nachstehend „Objekt“ genannt – im Gebäude des ehemaligen Reichspatentamts in Berlin 61, Gitschiner Straße 97–103.

Die Gesamtnutzfläche des Objekts (ohne Treppenhäuser) beträgt 13 764,63 m<sup>2</sup>.

(2) Das Objekt wird der Organisation zur Wahrung der organisatorischen Selbständigkeit der Dienststelle Berlin in einem zusammenhängenden Gebäudeteil überlassen, der in Anlage 2 dargestellt ist.

**Artikel 2**

**Übergabe**

Das Objekt wird der Organisation zu dem in Abschnitt I Nr. 3 Buchstabe a des Zentralisierungsprotokolls genannten Zeitpunkt (1. Juni 1978) in einem Zustand übergeben, der einen sofortigen Tätigkeitsbeginn ermöglicht. Bei Beendigung der Nutzungszeit ist das Objekt in einem entsprechenden Zustand, unter Berücksichtigung seiner natürlichen Abnutzung, zurückzugeben.

**Artikel 3**

**Nutzungsentgelt**

(1) Der ortsübliche und angemessene Mietzins beträgt zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns jährlich 1 073 650,- DM.

(2) In dem Mietzins sind folgende Betriebskosten enthalten:

- a) 0,05 DM/m<sup>2</sup> mtl. für Be- und Entwässerung,
- b) 0,11 DM/m<sup>2</sup> mtl. für Straßenreinigung und Müllabfuhr,
- c) 0,01 DM/m<sup>2</sup> mtl. für Schornsteinreinigung,
- d) 0,04 DM/m<sup>2</sup> mtl. für Feuerversicherung,
- e) 0,01 DM/m<sup>2</sup> mtl. für die Beleuchtung der Treppenhäuser, der Außenanlagen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen,

- f) 0,35 DM/m<sup>2</sup> mtl. als Pauschale für den Verbrauch von elektrischer Energie durch die Organisation.

Die Höhe dieser Betriebskosten wird zum 1. Juli jeden Jahres, erstmals zum 1. Juli 1979 überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

(3) Neben dem Mietzins trägt die Organisation die Heizkosten für das Objekt. Sie hat hierfür einen jährlichen Heizkostenvorschuß in Höhe von z.Z. 83 000,- DM (rd. 10,00 DM/m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche) zu entrichten, der von der Hausverwaltung für jede Heizperiode (1. 5. – 30. 4. jeden Jahres) nachträglich abgerechnet und aufgrund der Abrechnung für die nächste Heizperiode neu festgesetzt wird. Der Abrechnung wird die Hauptnutzfläche des Objekts zugrunde gelegt; sie beträgt 8 273,92 m<sup>2</sup>.

(4) Der Mietzins und der Heizkostenvorschuß sind in Teilbeträgen halbjährlich im voraus, jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres, erstmals zum 1. Juli 1978, an die von der Hausverwaltung genannte Stelle zu entrichten.

(5) Eine Aufrechnung mit der in Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens über die Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts festgelegten Vorschußpauschale ist zulässig.

**Artikel 4**

**Mietzinsüberprüfung**

Auf Verlangen der Hausverwaltung oder der Organisation ist der Mietzins alle drei Jahre, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1981, zu überprüfen. Er ist neu festzulegen, wenn die Mieten für vergleichbare Objekte sich seit der letzten Mietzinsvereinbarung um mehr als 10 v.H. verändert haben. Der neue Mietzins hat der Veränderung Rechnung zu tragen. Das Verlangen ist der anderen Seite gegenüber spätestens drei Monate vor dem Änderungsstichtag zu erklären.

**Artikel 5**

**Hausverwaltung**

(1) Die Hausverwaltung für das Objekt verbleibt bei der Bundesrepublik Deutschland. Hausverwalter ist die Bundesfinanzverwaltung, hierfür handelnd das Vermögensamt der Sonderversmögens- und Bauverwaltung Berlin.

(2) Die Hausverwaltung und ihre Beauftragten dürfen das Objekt zur Überwachung des baulichen Zustands mit Zustimmung des Präsidenten des Europäischen Patentamts betreten.

(3) Die Organisation hat mit den übrigen Mietern des Gebäudes zu einer Vereinbarung über die Reinigung gemeinsam genutzter Gebäudeteile zu gelangen.

**Artikel 6**

**Bauunterhaltung**

(1) Die gesamte Bauunterhaltung obliegt der Hausverwaltung. Die Organisation wird sie hierbei in jeder Weise unterstützen, insbesondere ihr bekanntgewordene bauliche Mängel des Mietobjekts unverzüglich anzeigen. Die bei der Durchführung der Bauunterhaltung etwa eintretende Beeinträchtigung der Nutzung der Mieträume berechtigt die Organisation nicht, den Mietzins zu mindern oder Schadenersatz zu verlangen.

(2) Schönheitsreparaturen sind von der Organisation, und zwar in angemessenen Abständen und, unabhängig hiervon, am Ende des Nutzungsverhältnisses durchzuführen.

#### Artikel 7

##### Bauliche Maßnahmen der Organisation

Bauliche Veränderungen (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) in oder an dem Objekt bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hausverwaltung. Die unbefugte Vornahme von Veränderungen berechtigt die Hausverwaltung, von der Organisation die Wiederherstellung des früheren Zustands zu verlangen.

#### Artikel 8

##### Berlin-Klausel

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Organisation innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 9

##### Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am 18. Dezember 1978 mit Wirkung vom 1. Juni 1978 in Kraft.

Geschehen zu München und Bonn am achtzehnten Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig in zwei Urschriften in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Vereinbarung  
zur Änderung des Abkommens vom 19. Oktober 1977  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Europäischen Patentorganisation  
über die Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Europäische Patentorganisation –

gestützt auf das Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen),

gestützt auf das Protokoll vom 5. Oktober 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Patentorganisation über die Zentralisierung des europäischen Patentsystems und seine Einführung (nachstehend „Protokoll“ genannt),

gestützt auf Artikel 15 des Abkommens vom 19. Oktober 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Patentorganisation über die Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts (nachstehend „Berlinabkommen“ genannt),

in dem Bestreben, in Abänderung des Berlinabkommens die geltende Regelung für die Übernahme der Kosten der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts zu vereinfachen –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

**Zusatzkostenpauschale**

In Abänderung des Artikels 11 des Berlinabkommens wird für die Übernahme der gemäß Abschnitt I Absatz 3 Buchstabe d des Protokolls von der Bundesrepublik Deutschland zu tragenden zusätzlichen Kosten folgendes vereinbart:

1. Die Bundesrepublik Deutschland erstattet die zusätzlichen Kosten der Dienststelle Berlin durch Zahlung einer jährlichen Pauschale, die vorbehaltlich der nach den Nummern 4 und 5 notwendigen Anpassungen alle nach Abschnitt I Absatz 3 Buchstabe d des Protokolls zu übernehmenden zusätzlichen Kosten mit Ausnahme der in Artikel 2 geregelten Mietkosten abdeckt.
2. Die Pauschale wird jeweils für fünf Jahre, erstmals für die Jahre 1990 bis 1994, auf der Grundlage der Haushaltsplanung einvernehmlich festgelegt. Die Höhe und die Berechnung der Pauschale für die Jahre 1990 bis 1994 ergeben sich

aus der Anlage zu dieser Vereinbarung. Kann ein Einvernehmen zwischen der Organisation und der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit ab 1. Januar 1995 nicht hergestellt werden, so kommt Artikel 11 des Berlinabkommens in der bisher gültigen Fassung wieder zur Anwendung.

3. Die Pauschale wird jeweils am 1. Januar des Jahres fällig.
4. Die Pauschale wird jährlich, erstmals zum 1. Januar 1991, der allgemeinen Kostenentwicklung angepaßt, und zwar entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden jeweils für das Vorvorjahr veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte.
5. Die Pauschale wird ferner angepaßt, wenn der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation über die voraussehbare Entwicklung des Europäischen Patentamts hinausgehende, mit zusätzlichen Kosten verbundene besondere Maßnahmen beschließt, insbesondere
  - außerordentliche Erhöhungen der Bezüge der Bediensteten des Europäischen Patentamts,
  - umfangreiche Investitionen im Bereich der Dokumentation (geplant ab dem Jahr 1993),
  - Ausbau der Telekommunikation (geplant ab dem Jahr 1993).

**Artikel 2**

**Mietkosten**

(1) Aufgrund der gegenwärtigen Raumsituation in Den Haag trägt die Bundesrepublik Deutschland zusätzlich zur Pauschale nach Artikel 1 50 vom Hundert der Mietkosten für die von der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts angemieteten Räumlichkeiten; etwaige Mieterhöhungen werden berücksichtigt.

(2) Im Hinblick auf die geplante Errichtung eines neuen Dienstgebäudes für die Zweigstelle Den Haag gilt diese Regelung zunächst nur für die Jahre 1990 bis 1994. Wird für die Zeit ab 1. Januar 1995 keine Verlängerung vereinbart, so kommen die bisher geltenden Regelungen für die Übernahme der Mietkosten durch die Bundesrepublik Deutschland wieder zur Anwendung.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung mit Rückwirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 15. Mai 1991, zu München am 26. November 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Anlage**

**Berechnung der Berlin-Zusatzkostenpauschale  
(ohne Mietkosten)  
in Mio. DM**

|                                                   | 1990  | 1991  | 1992  | 1993  | 1994  | Total  |
|---------------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| Berechnung gemäß<br>HPL 1990<br>(CA/20/89 rev. 1) | 6,954 | 7,093 | 7,034 | 6,734 | 6,705 |        |
| abzüglich Mietkosten                              | 2,190 | 2,190 | 2,190 | 2,190 | 2,190 |        |
| zuzüglich Mietbonus                               | 0,416 | 0,428 | 0,441 | 0,454 | 0,467 |        |
| abzüglich 1 C-Stelle*)                            | 0,080 | 0,080 | 0,080 | 0,080 | 0,080 |        |
|                                                   | 5,100 | 5,251 | 5,205 | 4,918 | 4,902 | 25,376 |
| $25,376 : 5 = 5,0752 \text{ DM}$                  |       |       |       |       |       |        |

\*) 2 neue B-Stellen und 1 neue C-Stelle sind zusatzkostenrelevant

**Vereinbarung  
zur Verlängerung der Vereinbarung vom 26. November 1991  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Europäischen Patentorganisation  
zur Änderung des Abkommens vom 19. Oktober 1977  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Europäischen Patentorganisation  
über die Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Europäische Patentorganisation –

gestützt auf das Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über  
die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentüberein-  
kommen),

gestützt auf das Protokoll vom 5. Oktober 1973 über die  
Zentralisierung des europäischen Patentsystems und seine Ein-  
führung,

gestützt auf Artikel 15 des Abkommens vom 19. Oktober 1977  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und  
der Europäischen Patentorganisation über die Errichtung der  
Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Die Vereinbarung vom 26. November 1991 zwischen der  
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Euro-  
päischen Patentorganisation zur Änderung des Abkommens vom  
19. Oktober 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Europäischen Patentorganisation über die  
Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts  
wird für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996  
verlängert.

**Artikel 2**

Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. Januar 1995  
an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Patentorganisation  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert, daß  
der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation die  
Vereinbarung genehmigt hat.

Geschehen zu München am 8. Dezember 1995 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher, englischer und französischer  
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Hartmut Hillgenberg

Für die Europäische Patentorganisation  
Dr. P. Braendli

Vereinbarung  
zur Änderung des Abkommens vom 19. Oktober 1977  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Europäischen Patentorganisation  
über die Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Europäische Patentorganisation –

gestützt auf das Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen),

gestützt auf das Protokoll vom 5. Oktober 1973 über die Zentralisierung des europäischen Patentsystems und seine Einführung (nachstehend „Protokoll“ genannt),

gestützt auf Artikel 15 des Abkommens vom 19. Oktober 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Patentorganisation über die Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts (nachstehend „Berlinabkommen“ genannt),

gestützt auf das Zusatzabkommen zum Berlinabkommen vom 18. Dezember 1978, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in dem Bestreben, in Abänderung des Berlinabkommens die geltende Regelung für die Übernahme der Kosten der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts zu vereinfachen,

in Erkenntnis der positiven Erfahrungen beider Vertragsparteien aus der Vereinbarung vom 26. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Patentorganisation zur Änderung des Berlinabkommens, die durch Vereinbarung vom 8. Dezember 1995 bis zum 31. Dezember 1996 verlängert wurde,

in grundsätzlicher Fortführung der vorgenannten Vereinbarung –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

In Abänderung des Artikels 11 des Berlinabkommens wird für die Übernahme der gemäß Abschnitt I Absatz 3 Buchstabe d des Protokolls von der Bundesrepublik Deutschland zu tragenden zusätzlichen Kosten folgendes vereinbart:

(1) Die Bundesrepublik Deutschland erstattet die zusätzlichen Kosten der Dienststelle Berlin weiterhin durch Zahlung einer jährlichen Pauschale, die vorbehaltlich der nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anpassungen alle nach Abschnitt I Absatz 3 Buchstabe d des Protokolls zu übernehmenden zusätzlichen Kosten mit Ausnahme der in Artikel 2 geregelten Mietkosten abdeckt.

(2) Die Höhe der jährlichen Pauschale beträgt DM 4 289 500 (in Worten: vier Millionen zweihundertneunundachtzigtausendfünf-

hundert); sie wird jährlich, erstmals zum 1. Januar 1998, der allgemeinen Kostenentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland angepaßt, und zwar entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden jeweils für das Vorvorjahr veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Pauschale wird ferner angepaßt, wenn außerordentliche Änderungen der für die Herstellung der Pauschale zugrunde gelegten Annahmen stattfinden, insbesondere

– Ausbau der Telekommunikation

– Personalabbau im Bereich der Dokumentation durch Automatisierungsprojekte.

(4) Die Pauschale wird jeweils am 1. Januar des Jahres fällig.

Artikel 2

(1) Zusätzlich zur Pauschale in Artikel 1 trägt die Bundesrepublik Deutschland die Miet-, Betriebs- (soweit im Mietzins enthalten) und Heizkosten für die von der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts angemieteten Räumlichkeiten bis auf einen pauschalierten Anteil, der den fiktiven Unterbringungskosten entspricht, die bei Erledigung der europäischen Arbeiten in der Zweigstelle Den Haag des Europäischen Patentamts entstanden wären; etwaige Mieterhöhungen für das Dienstgebäude in Berlin werden berücksichtigt. In Höhe des pauschalierten Anteils, der den fiktiven Unterbringungskosten in Den Haag entspricht, trägt die Organisation die Miet-, Betriebs- und Heizkosten selbst.

(2) Der pauschalierte Anteil an den Mietkosten, der den fiktiven Unterbringungskosten in Den Haag entspricht, wurde auf der Basis des im Shell-Gebäude des Amtes in Den Haag geltenden Miet- und Kostenpreises berechnet. Für 1997 beträgt er DM 1 732 500 (in Worten: eine Million siebenhundertzweiunddreißigtausendfünfhundert). Dieser Betrag wird jährlich, erstmals zum 1. Januar 1998, der allgemeinen Entwicklung der Lebenshaltungskosten in den Niederlanden angepaßt, und zwar entsprechend dem vom Centraal Bureau voor de Statistiek für das Vorjahr festgestellten „Totaal Consumentenprijsindex, Werknemersgezinne met laag inkomen“.

(3) Die Grundlagen für die Berechnung der fiktiven Unterbringungskosten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung.

Artikel 3

Die von der Organisation nach Artikel 3 des Zusatzabkommens zum Berlinabkommen zu tragende Miete wird mit dem von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 2 Absatz 1 zu tragenden Anteil an den Miet-, Betriebs- und Heizkosten verrechnet. Die Bundesrepublik Deutschland ist dazu berechtigt,

den Anteil an den Miet-, Betriebs- und Heizkosten, der nach Artikel 2 Absatz 1 bei der Organisation verbleibt (pauschalisierte fiktive Unterbringungskosten in Den Haag), mit der Pauschale nach Artikel 1 jeweils zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres zu verrechnen.

Diese Regelung tritt an die Stelle der in Artikel 3 Absatz 4 des Zusatzabkommens festgelegten Fälligkeiten.

#### Artikel 4

Die Vereinbarung wird für vier Jahre geschlossen.

#### Artikel 5

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung mit Rückwirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Geschehen zu München am 25. Juli 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Hillgenberg

Für die Europäische Patentorganisation  
Kober

### Anlage zur Vereinbarung zur Änderung des Abkommens vom 19. Oktober 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Patentorganisation über die Errichtung der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts

#### Grundlagen für die Berechnung der fiktiven Unterbringungskosten desjenigen Berliner Personals in Den Haag, das auch dort notwendig wäre

Auch in Den Haag notwendige Personalkapazitäten:

|                                         |   |        |
|-----------------------------------------|---|--------|
| A-Personal (4 Direktoren und 99 Prüfer) | = | 103,00 |
| B-Personal (permanent und temporär)     | = | 34,40  |
| C-Personal (permanent und temporär)     | = | 4,60   |
| Total (Mann-Jahre)                      | = | 142,00 |

Fiktiv benötigte Gebäudeflächen in Den Haag:

|                     |   |                              |
|---------------------|---|------------------------------|
| pro Direktor        | = | 35,00 m <sup>2</sup> (netto) |
| pro Prüfer          | = | 25,00 m <sup>2</sup> (netto) |
| pro B/C-Mitarbeiter | = | 15,00 m <sup>2</sup> (netto) |

Netto-Gesamtfläche

= 3 200,00 m<sup>2</sup>

Zuschlag für die Unterbringung der  
Recherchen-Dokumentation sowie  
für Verkehrs- und Nebenflächen etc.

= 2 300,00 m<sup>2</sup>

Gesamtbedarf (m<sup>2</sup>)

= 5 500,00 m<sup>2</sup>

Fiktive Miet-, Betriebs- und Heizkosten in Den Haag  
(Kostenstand 1. September 1996 für 1997):

Gesamtbetrag/m<sup>2</sup>

= 315,00 DM

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland  
und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1980  
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht  
sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die  
Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof**

**Vom 16. Juni 1999**

Das Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1998 II S. 1421) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

|          |                  |
|----------|------------------|
| Finnland | am 1. April 1999 |
| Spanien  | am 1. April 1999 |

in Kraft getreten und wird für

|              |                 |
|--------------|-----------------|
| Griechenland | am 1. Juli 1999 |
|--------------|-----------------|

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 7).

Bonn, den 16. Juni 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft**

**Vom 17. Juni 1999**

Das Übereinkommen Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1951 über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (BGBl. 1953 II S. 294) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für

|             |                  |
|-------------|------------------|
| El Salvador | am 15. Juni 1996 |
|-------------|------------------|

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. August 1995 (BGBl. II S. 726).

Bonn, den 17. Juni 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Westdickenberg

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinigten Arabischen Emiraten  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Vom 17. Juni 1999**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 zu dem Abkommen vom 21. Juni 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1998 II S. 1474) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tage

am 2. Juli 1999

in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 2. Juni 1999 ausgetauscht worden.

Bonn, den 17. Juni 1999

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Westdickenberg